

# GR\_GERICHTE SK1 2023 18 vom 6. September 2024

GR Gerichte, 2024-09-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_SK1 2023 18](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK1_2023_18)

FR: GR\_GERICHTE SK1 2023 18 du 6 septembre 2024

IT: GR\_GERICHTE SK1 2023 18 del 6 settembre 2024

## Regeste

mehrfacher Ungehorsam gegen eine amtliche Verfügung | StGB 285-294 Öffentliche Gewalt

## Erwägungen

### E. 1

Gegen das angefochtene Urteil des Regionalgerichts Plessur ist die Berufung zulässig (Art. 398 Abs. 1 StPO). Die I. Strafkammer des Kantonsgerichts von Graubünden ist zur Behandlung der vorliegenden Berufung zuständig (vgl. Art. 22 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung [EGzStPO; BR 350.100;] i.V.m. Art. 9 Abs. 1 der Verordnung über die Organisation des Kantonsgerichts [KGV; BR 173.100]). Die formellen Anforderungen an die Berufung sind vorliegend eingehalten (Art. 399 StPO). Auf die Berufung ist einzutreten. 2.1. Bilden ausschliesslich Übertretungen Gegenstand des erstinstanzlichen Hauptverfahrens, so kann mit der Berufung nur geltend gemacht werden, das Urteil sei rechtsfehlerhaft oder die Feststellung des Sachverhalts sei offensichtlich unrichtig oder beruhe auf einer Rechtsverletzung (Art. 398 Abs. 4 StPO). 2.2. Tritt das Berufungsgericht auf die Berufung ein, so fällt es ein neues Urteil, welches das erstinstanzliche Urteil ersetzt (Art. 408 StPO). Weist das erstinstanzliche Verfahren aber wesentliche Mängel auf, die im Berufungsverfahren nicht geheilt werden können, so hebt das Berufungsgericht das angefochtene Urteil auf und weist die Sache zur Durchführung eines neuen Hauptverfahrens und zur Fällung eines neuen Urteils an das erstinstanzliche Gericht zurück (Art. 409 Abs. 1 StPO). Gestützt auf Art. 406 Abs. 1 lit. c StPO kann das Berufungsverfahren schriftlich durchgeführt werden.

### E. 3

In der Anklage wird der Beschuldigten zusammengefasst vorgeworfen, sie habe trotz Kenntnis der neuen Besuchsrechtsregelung und entsprechender Anforderungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Nordbünden (nachfolgend KESB) vom 15. Mai 2020 und 23. Juli 2020, die behördlich festgelegten Besuchskontakte umzusetzen, im Zeitraum vom 21. März 2020 bis 26. Oktober 2020 den B.\_\_\_\_\_ zustehenden persönlichen Besuchskontakt zu seinem Sohn C.\_\_\_\_\_ verweigert. Stattdessen habe sie B.\_\_\_\_\_ einen regelmässigen Videokontakt zu seinem Sohn via Skype gewährt. Die Verfügung der KESB sei unter der Strafdrohung von Art. 292 StGB erfolgt (RG act. 5). 4.1. Die Beschuldigte macht in ihrer Berufung unter anderem geltend, die Untersuchung durch die Staatsanwaltschaft Graubünden sei nicht vollständig durchgeführt worden und daher lückenhaft. Auch das erstinstanzliche Gericht habe in seinem Urteil verschiedene Rechtfertigungsgründe ausser Acht gelassen, da die Staatsanwaltschaft diese nicht untersucht habe. Damit sei die Staatsanwaltschaft

#### **E. 4**

/ 7 ihrer Pflicht, sowohl belastende als auch entlastende Beweise abzunehmen, nicht nachgekommen (act. A.4, Rz. 18 ff.). 4.2.1. Auf welche Rechtfertigungsgründe die Beschuldigte sich konkret bezieht, lässt sich aus der Berufungsbegründung nicht erkennen. Vorliegend als gesetzlicher Rechtfertigungsgrund in Frage kommt jedoch ausschliesslich der Notstand nach Art. 17 f. StGB. Von der Rechtsprechung und Lehre werden zwar auch ausser- bzw. übergesetzliche notstandsähnliche Rechtfertigungsgründe wie namentlich die "rechtfertigende Pflichtenkollision", das "notstandsähnliche Widerstandsrecht" sowie die "Wahrung" bzw. "Wahrnehmung berechtigter Interessen" (BGE 129 IV 6 E. 3.3 m.w.H.) anerkannt. Die Anwendung eines übergesetzlichen Rechtfertigungsgrundes kann hier jedoch von vornherein ausgeschlossen werden, weshalb einzig der Notstand i.S.v. Art. 17 f. StGB zu prüfen ist. 4.2.2. Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, handelt rechtmässig, wenn er dadurch höherwertige Interessen wahrt (Art. 17 StGB; sog. rechtfertigender Notstand). Die Legitimation des rechtfertigenden Notstands liegt darin, dass ein Rechtsgut (ein eigenes oder dasjenige eines anderen) einer unmittelbaren Gefahr ausgesetzt ist und sich die Gefahr nur abwenden lässt, indem in das Rechtsgut eines Dritten eingegriffen wird (Marcel Alexander Niggli/Carola Göhlich, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht, 4. Aufl., Basel 2019, N 10 zu Art. 17 StGB m.w.H.). Die Anwendbarkeit des rechtfertigenden Notstands setzt damit zum einen eine Notstandslage, d.h. eine unmittelbare Gefahr für ein Individualrechtsgut, sowie eine Notstandshandlung des Täters voraus (OGer BE SK 2017 210 v. 2.10.2017 E. 9.1.1). Dabei wird in Bezug auf die Notstandshandlung die absolute Subsidiarität der Handlung vorausgesetzt, weshalb die Gefahr nicht anders als mittels Vornahme der Notstandshandlung abwendbar sein darf (BGer 6B\_200/2018 v. 8.8.2018 E. 3.3). Zudem gehört eine Interessensabwägung zum Kern des rechtfertigenden Notstands, da hier in die Güter eines unbeteiligten Dritten eingegriffen wird, was sich nur durch ein Überwiegen der individuellen Rechtsgüter des Täters rechtfertigen lässt. Sind die beiden konfligierenden Güter gleichwertig oder annähernd gleichwertig, kommt nur ein entschuldigender Notstand nach Art. 18 StGB in Frage. Wesentlich ist dabei der Massstab dieser Güterabwägung. Hierzu existiert kein fester Katalog von Kriterien, doch haben sich unterschiedliche Faktoren herausgebildet, die sich auf die Gewichtung auswirken (zum Ganzen Stefan Trechsel/Christopher Geth, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Praxiskommentar, Schweizerisches Strafgesetzbuch, 4. Aufl., Zürich 2021, N 7 f. zu Art. 17 StGB; Niggli/Göhlich, a.a.O., N 16 ff. zu Art. 17 StGB

#### **E. 5**

Aufgrund der Rückweisung an die Vorinstanz erübrigt es sich, auf die "Noveneingabe" des Verteidigers vom 12. August 2024 (act. A.8) im vorliegenden Berufungsverfahren einzugehen.

#### **E. 6**

In Anwendung von Art. 7 der Verordnung über die Gerichtsgebühren in Strafverfahren (VGS; BR 350.210) werden die Kosten des Berufungsverfahrens auf CHF 2'000.00 festgesetzt. Da eine Aufhebung des angefochtenen Entscheides und eine Rückweisung der Sache an die Vorinstanz erfolgt (Art. 428 Abs. 4 StPO), sind die Kosten vom Kanton Graubünden zu tragen, welcher die Beschuldigte zudem mit CHF 2'000.00 für das Berufungsverfahren zu entschädigen hat. Damit wird auch das Gesuch der Beschuldigten

um Gewährung der amtlichen Verteidigung, welches ebenfalls am 29. Juni 2023 beim Kantonsgericht Graubünden mit einer separaten Eingabe eingereicht (SK1 23 65) und mit dem vorliegenden Verfahren vereinigt wurde, gegenstandslos.

**E. 7**

/ 7

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.